

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Ausgabe-Blatt
Tageblatt, Riesa.



für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 1.

Dienstag, 2. Januar 1917, abends.

20. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 14 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Preispreis**, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung der Poststellen vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer bis Ausgabezeit sind bis 10 Uhr vormittags einzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Anzeige o. bezeichneten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Grundschreib-Schrift (7 Sätze) 20 Pf., Octopus 15 Pf.; zeitnaher und handlicher preisgünstiger Nachweisungs- und Eröffnungsort: Riesa. Bereitwilliger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Käufer nachdrücklich auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Abonnements durch Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weißstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditt

Höchstpreise für Schweinefleisch, -Fett, sowie Wurstwaren.

Für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa werden nach Gehör der zuständigen Preissprüfungsstellen bis auf weiteres folgende:

Höchstpreise für Schweinefleisch, -Fett, sowie Wurstwaren

festgesetzt:

I. Fleisch und Fett:

A) Fleisch:

Reu (Rücken, Narre und Kotletts)	1.90	für das Pfund
Bug (und Ramm)	1.90	
Bauchfleisch	1.70	
Ziel	1.90	
Schweer	1.90	
Kopf mit Hirnbacke	1.35	
ohne	—.90	
Hirn	1.10	
Spiebeln	—.50	

B) Grasfleisch:

Reu (Rücken, Narre und Kotletts)	2.—	für das Pfund
Bug (und Ramm)	2.—	
Bauchfleisch	1.80	
Schwein	1.90	
Hirn	1.10	
Spiebeln	—.50	
Kopf	1.—	

C) Geräuchert:

Reu (Rücken, Narre und Kotletts)	2.10	für das Pfund
Bug (und Ramm)	2.10	
Bauchfleisch	1.90	
Schwein von Blatt und Reue rot in jeder Richtung	2.40	
Kopf	2.20	
Schwein gekocht im Ganzen	2.50	
Schwein rot im Ganzen	2.80	
Schwein gekocht	2.90	
Lachsrouladen im Ganzen	3.—	
Lachsrouladen im Unterricht	3.40	

D) Verarbeitet oder sonst zubereitet:

Gepökeltes Fleisch und Bratwurst	2.—	
Schinkenstück (ausgeleseßtes Fett)	2.40	
Bratwurst	1.60	
Sauße dicke Sorte	1.30	

II. Wurstwaren usw.

Blutwurst	1.80	für das Pfund
Leberwurst	1.80	
Die bisherige Unterscheidung zwischen besserer haus-Schlachterei Blut- und Leberwurst und Blut- und Leberwurst II. Sorte fällt weg. Es darf in Zukunft also nur noch eine Sorte Blut- und Leberwurst hergestellt werden.		
Jungenwurst im Anschluss	2.40	
Jewelat- und Salamiwurst, weich	2.80	
Pökelfleisch	1.80	
Knoblauchwurst	1.70	
Bratwurst zum Rösten (Metz- und Knackwurst)	2.20	
Bratwurstsorten aller Art		

(ca. 20 Stück aus einem Pfund in rohem Zustande) 8 Pf. für das Stück
Die vorstehenden Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten, es kann jedoch Brachteile von Pfennigen nach oben abgerundet werden. Die Preise bilden die obere Grenze, es bleibt aber selbstverständlich den beteiligten Gewerbebetrieben unbenommen, ihre Verkaufspreise niedriger zu halten, ohne dass es hierzu einer Genehmigung bedarf.

Jungen dürfen nicht beigelegt werden. Wird beim Abstellen die verlangte Gewichtnahme nicht erreicht, so darf zur Erfüllung des Gewichtes keine im Preise niedriger stehende Brachteile beigelegt werden.

Die in dem Fleischstück jeweils eingewachsenen Knochen dürfen auf das Gewicht und den Preis angerechnet werden.

Wird von Händlern von Fleinstochthandlungen, die für Fleinstochwaren in bisher handelsüblicher Weise höhere Preise als die vorstehend festgesetzten Höchstpreise gefordert haben, nachgewiesen, dass sie diese Waren billigerweise nicht zu den festgesetzten Höchstpreisen abgeben können, so darf bis auf weiteres nach Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain bei den Stadträten zu Großenhain und Riesa der Verkauf zu einem dem Höchstpreise angemessenen höheren Preise gestattet werden.

Die Bestimmungen im Reichsgesetz über die Höchstpreise in der Fassung vom 23. März 1916 finden entsprechende Anwendung.

Auch § 6 dieses Gesetzes wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

1. wer die festgelegten Höchstpreise überschreitet,

2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet.

Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldbigen öffentlich bekannt gemacht und neben der Gefangenstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden. Ferner kann die Unterlagung des Gewerbebetriebes durch die Verwaltung bestimmt werden. — Bekanntmachung des Reichsanzagers vom 23. September 1916, Reichsgesetzblatt Seite 603. —

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Schweinefleisch und Fett, sowie Wurstwaren vom 9. März 1916 verliert damit ihre Gültigkeit.

Im übrigen werden die beteiligten Gewerbebetriebe hiermit nochmals auf die geheime Bekanntung der Bestimmungen in Bisher 4 unter 4 der Ausführungsvorordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1916 zur Bundesstaatsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtfleische und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 — abgedruckt in Nr. 52 des Großenhainer, Nr. 60 des Riesaer und Nr. 27 des Niedersächsischen Missionsblattes — hingewiesen.

Hiermit dürfen zur Herstellung von Wurstwaren folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden:

Hinterleufen, Beine, Rücken, Schmeer, die Hälfte des Rückenspecks um. Von diesen Teilen nach mindestens die Hälfte in frischem Zustande vor. Sie müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe freigegeben.

Großenhain und Riesa, am 28. Dezember 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Kleinverkaufspreise für Kind-, Kalb- und Hammelfleisch.

Für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa werden bis auf weiteres für den kleinen Kind-, Kalb- und Hammelfleisch mit Zustimmung des Verkaufsauktionshauses und n. der zuständigen Preissprüfungsstellen folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Kindfleisch, für das 3 Wertklassen festgesetzt werden:

1. Wertklasse 2. Wertklasse 3. Wertklasse

Bratfleisch (Reule, Oberhaxe, Schwanzstück, Blume, Ramm, Schok) mit Knochen	2.40 M.	2.20 M.	1.60 M.
ohne Knochen	2.60	2.40	1.80
Hochfleisch vom Schulter oder Bug mit Knochen	2.20	2.—	1.40
ohne Knochen	2.40	2.20	1.60
Hochfleisch vom Bauch (Brust- und Spannripen)	2.10	1.90	1.30
Fleide	—.60	—.60	—.60
Knochen	—.40	—.40	—.40

II. Kalbfleisch:

Bratfleisch (Reule, Rücken mit Riere und Brust)	1.80 M.
Hochfleisch (Schulter und Bug)	1.50
Kopf	1.—
Zunge mit Hirsch	1.—
Gehirn ohne Kopf	1.50
Kopf mit Zunge ohne Gehirn	—.60

III. Hammelfleisch:

Bratfleisch (Reule und Rücken)	2.70 M. für das Pfund.
Hochfleisch (Schulter oder Bug)	2.30

Die Bestimmung nach welcher Wertklassen das Hammelfleisch jeweils zu verkaufen ist, erfolgt bei den gewöhnlichen gewöhnlichen Schlachtungen in den rev. Städten Großenhain und Riesa durch den Schlachthofdirektor, im übrigen durch den Fleischbeschauer. Bei Meinungsverschiedenheiten unter Zugabe eines Mitgliedes des für die staatliche Schlachtmeistervereinigung eingesetzten, für den betr. Ort zuständigen Ortschlagsausschusses, auf Grund des von dem Fleischer über den Verlauf vorangeliegenden Schluss- des Bezugschein. Will sich der Fleischer dabei nicht veranlassen, so ist die Entlastung der Königlichen Amtshauptmannschaft, in Städten mit rev. Stadtrechtsordnung des betr. Stadtrats, herbeizuführen.

Gewießtes Fleisch darf nur nach den Fleischarten getrennt, also nicht gemischt, verkauft werden.

Wer höhere Preise, als die vorstehend aufgeführten, fordert oder wer diese Preise fordert, obwohl er infolge Bezahlung eines entsprechend niedrigeren Einheitspreises verpflichtet gewesen wäre, unter die Kreisfahrt verhängt, hat Beiträgung, sowie die weiteren Folgen gemäß der Bundesstaatsverordnungen des Reichsstatthalters gegen übermäßige Preissteigerung usw. vom 23. Juli 1915, 28. September 1915 — Reichsgezegblatt Seite 407 603 — sowie 23. März 1916 — Reichsgezegblatt Seite 183 — zu gewärtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über Kleinverkaufspreise für Kind-, Kalb- und Hammelfleisch vom 22. Juli 1916 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Großenhain, am 28. Dezember 1916.

Der Kommunalverband.

Fleischversorgung, betreffend.

Zur Verhinderung von Fettlämmern wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Anmeldungen bei den Fleischern von jetzt ab zu veral. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 — nur noch aller 14 Tage und zwar stets bis Mittwoch zu erfolgen haben, einmalig am 3. Januar 1917. Hierbei sind, soweit noch nicht geschehen, die Kontrollmarken P und Q bei den Fleischern mit abzugeben. Die nächste Anmeldung ist nach 14 Tagen, also erst Mittwoch, den 17. Januar zu bewirken, wobei die Kontrollmarken P und Q abzugeben sind.

Großenh